

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IV ZR 362/94

vom

25. Oktober 1995

in dem Rechtsstreit

der Frau Gisela W. [REDACTED], geb. N. [REDACTED], M. [REDACTED]
Straße [REDACTED], L. [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

Herrn Gert N. [REDACTED], P. [REDACTED]straße [REDACTED], B. [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und [REDACTED] -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Schmitz und die Richter Römer,
Dr. Schlichting, Terno und Seiffert

am 25. Oktober 1995

beschlossen:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts B[REDACTED]
[REDACTED] vom 11. November 1994 wird nicht ange-
nommen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Revisionsver-
fahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 120.000,- DM

Gründe:

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung.
Die Revision hat im Endergebnis auch keine Aussicht auf
Erfolg.

Die Testamentsauslegung des Berufungsgerichts ist
nicht etwa deshalb rechtsfehlerhaft, weil es die Wirksam-
keit der Teilungsanordnung nicht unter die aufschiebende
Bedingung gestellt hat, daß der durch sie begünstigte Klä-
ger den überquotalen Mehrwert durch eine freiwillige Lei-
stung in den Nachlaß vorab ausgleicht. Eine derartige frei-

willige Leistung des Klägers ist zwar Voraussetzung dafür, daß die Teilungsanordnung im Rahmen einer gemäß § 2042 BGB vorzunehmenden Auseinandersetzung verwirklicht werden kann (Johannsen, WM 1985, Sonderbeil. 1 S. 8; MünchKomm/Dütz, BGB 2. Aufl. § 2048 Rdn. 16). Die Revision zieht hier aber die in den Vorinstanzen erklärte Bereitschaft des Klägers nicht in Zweifel, die sich aus einer gerichtlichen Festsetzung der Grundstückswerte ergebende Differenz auszugleichen. Die Beklagte hat bisher jedoch keinen Auseinandersetzungsplan vorgelegt, der der mütterlichen Teilungsanordnung und den zu ihrer Durchführung erforderlichen Ausgleichszahlungen Rechnung trüge. Dazu ist sie als diejenige verpflichtet, die Auseinandersetzung verlangt. Dann könnte aufgrund der Zustimmung des Klägers eine ihn über seine Beteiligung am Nachlaß hinaus verpflichtende Auseinandersetzungsvereinbarung getroffen (oder im Wege einer Erbteilungsklage erreicht) werden, die eine Übereignung des Grundstücks auf den Kläger Zug um Zug gegen Zahlung der gerichtlich festgestellten Ausgleichssumme vorsieht (zum Ver-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

fahren vgl. MünchKomm/Dütz, § 2042 Rdn. 67, 69, 70). Die freiwillige Ausgleichszahlung des Klägers muß daher nicht zur aufschiebenden Bedingung für die Wirksamkeit der Teilungsanordnung erhoben werden (a.A. Eidenmüller, JA 1991, 150, 155; Soergel/M. Wolf, BGB 12. Aufl. § 2048 Rdn. 8).

Dr. Schmitz

Römer

Dr. Schlichting

Terno

Seiffert